

bildung und -erfahrung) in der Person
ternteils eine Rolle spielen; Gleiches gilt
obligatorische Belastung durch die Er-
ten der Kindesbetreuung. Denkbar ist
ängerung schließlich auch dann, wenn
ternteil dem anderen Elternteil früher
Zeit „den Rücken freigehalten“ und
Karriere ermöglicht hat (BGH, NJW

erhaltungspflichtige Elternteil – häufig mit
erbsobliegenheit des betreuenden Eltern-
as Angebot, sich verstärkt bei der Betreu-
s engagieren, muss geprüft werden, ob
thaftes und verlässliches Angebot vorliegt
l, 2430 mit Anm. Born, NJW 2011,
d solche Angebote als „Lippenbekennt-
u prüfen ist regelmäßig, ob das für Um-
thene Kindschaftsverfahren konterkariert
arten Ausweitung des Umgangsrechts Ge-
inderwohls entgegenstehen (OLG Celle,

V. Sonstiges

1. Beengte Verhältnisse des Schuldners

Besonders in den Fällen, in denen der Schuldner nur nach § 1581 BGB zur Zahlung von Unterhalt leistungsfähig ist (Mangelfall), sind an die Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils erhöhte Anforderungen zu stellen.

2. Betreuungskosten

Inwieweit die Kosten der Kindesbetreuung im Rahmen der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen sind, ergibt sich weder aus Gesetzestext noch -begründung. Die Praxis arbeitet mit zwei Alternativen: Entweder werden die Betreuungskosten beim betreuenden Elternteil als berufsbedingte Aufwendungen berücksichtigt oder sie werden dem Bedarf des Kindes zugeordnet (Palandt/Brudermüller, BGB, § 1570 Rn. 17). Die Kosten für den ganztägigen Kindergarten werden zum Bedarf des Kindes gerechnet und als Mehrbedarf berücksichtigt (BGH, NJW 2008, 2337 = FPR 2008, 299); dies gilt allerdings nicht für den *Verpflegungsanteil* (BGH, NJW 2009, 1816 [mit Anm. Maurer, NJW 2009, 1819] = FPR 2009, 316). ■

Hans-Jürgen Rabe †

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe
ren von uns gegangen. Die NJW hat einen
erausgeber verloren. Hans-Jürgen Rabe hat
er Weise nicht nur um die Zeitschrift selbst
hat zudem die Förderung des Dialogs um
und Zukunft unserer Rechtsordnung geför-

war einer der wenigen Rechtsanwälte, die
g die elementare Rolle des damals noch als
schichten Unionsrechts für die Rechtspraxis
schlüsselnden Ebenen vermittelt haben – sei
der NJW, in Veranstaltungen der maßgeb-
de als damaliger DAV-Präsident errichteten
ademie oder im Rahmen des Europäischen
uropäische und internationale Ausrichtung
lederen anderen Funktionen Niederschlag.
l des Council der International Bar Associa-
ion Delegation beim Rat der Europäischen
BE) sowie als einer der Initiatoren der Ar-
ternationaler Rechtsverkehr des DAV. Da-
verstand, den Blick der Anwältinnen und
auf die fortschreitenden Veränderungen der
ternationalen Rahmenbedingungen zu len-
lich dazu bei, dass sich die deutsche Anwalt-

Austausch zwischen Rechtswissenschaftlern und Rechtsanwen-
dern zu sein und zu bleiben. Als Rechtsanwalt hatte Hans-Jürgen
Rabe immer die dienende Rolle der Rechtswissenschaft vor Au-
gen und betrachtete die juristische Dogmatik nie als Selbstzweck
oder Glasperlenspiel, sondern sah in ihr vor allem ein Instru-
ment, um die Funktionsfähigkeit des Rechts und seiner Anwen-
dung – auch mit Blick auf dessen friedenssichernde Funktion –
zu verbessern. Dieser Impetus veranlasste ihn auch frühzeitig zu
intensivem Engagement im Deutschen Juristentag, dem er
schließlich von 1993 bis 1997 als Präsident vorstand. Für seine
wissenschaftlichen Verdienste um die Anwaltschaft verlieh der
DAV ihm im Jahr 1999 die Hans-Dahs-Plakette.

Ein weiteres Herzensanliegen von Hans-Jürgen Rabe war die
Verbesserung der juristischen Ausbildung und die Förderung des
juristischen Nachwuchses. Dieser Aufgabe widmete er sich ganz
praktisch durch langjährige Lehrtätigkeit an der Universität
Hamburg. Als Mitherausgeber der NJW wurde er nicht müde,
den Blick immer wieder auf diese Herausforderung und die
Bedeutung ihrer Bewältigung für die Zukunft der Rechtsberufe
in Deutschland zu lenken. Zudem übernahm er noch vor weni-
gen Jahren den Vorsitz des Aus- und Fortbildungsausschusses
des DAV.

Hans-Jürgen Rabe war ein in einzigartiger Weise herausragender